

II-2863 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1428/J

1977 -10- 25

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. SCHWIMMER, Dr. MOCK
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Pensionsrückstellungen der "Vereinigte Metall-
werke Ranshofen-Berndorf A.G."

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hellwagner (SPÖ) stellte in der Nationalratssitzung vom 5.10.1977 unter anderem betreffend die den Dienstnehmern der "Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf A.G." gegebenen Pensionszusagen laut den Richtlinien des Vorstandes der VMW vom 7.12.1965 und die aufgrund dieser getätigten Pensionsrückstellungen folgende Behauptungen auf: "...nur das Unternehmen war nicht in der Lage, die Rückstellung zu verdienen, weil die Rückstellung bereits das 40-fache überschritten hatte." und weiters: "Der Rechtsanspruch war nicht gegeben, weil sich seinerzeit das Unternehmen vorbehalten hat, wenn es dem Unternehmen schlecht geht, jederzeit den Vertrag aufzukündigen und von dem hat der Vorstand Gebrauch gemacht."

Nach der Behauptung des SPÖ-Abgeordneten Hellwagner - er ist zugleich Zentralbetriebsratsobmann der VMW - sind daher im verstaatlichten Unternehmen "Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG" steuerlich wirksame Pensionsrückstellungen getätigt worden, obwohl die Voraussetzung dafür - der Rechtsanspruch auf die zugesagte Pension - nicht gegeben gewesen sei.

Demgegenüber hat das Unternehmen die Pensionsrückstellung für Anwartschaften - ausgenommen jene für Pensionszusagen an Vorstandsmitglieder, Direktoren und Prokuristen, für die weiterhin Rechtsanspruch besteht - erst per 1.1.1976 aufgelöst, nachdem eine ab 1.1.1976 wirksame Betriebsvereinbarung,

die für die Arbeitnehmerschaft die Unterschrift des Zentralbetriebsratsobmannes Hellwagner trägt, die Zusatzpension als freiwillige Leistungen der "Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf A.G." darstellt und in dieser Betriebsvereinbarung wörtlich ausgeführt wird: "... es besteht kein Rechtsanspruch auf sie (Anmerkung: gemeint sind die Zusatzpensionen) und sie können jederzeit widerrufen werden."

Die Ausführungen des SPÖ-Abgeordneten und Zentralbetriebsratsobmannes Hellwagner, es hätte für die Pensionszusagen auch vor dem 1.1.1976 keinen Rechtsanspruch gegeben, stehen jedenfalls im Widerspruch zu der steuerlichen Gebarung des Unternehmens. Sollten die Ausführungen des Abgeordneten und Zentralbetriebsratsobmannes Hellwagner in diesem Punkt - nämlich daß vor dem 1.1.1976 auch kein Rechtsanspruch bestand - richtig sein, hätte das verstaatlichte Unternehmen "Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf A.G." vor dem 1.1.1976 zu Unrecht steuerlich wirksame Pensionsrückstellungen im Betrag von insgesamt S. 201,904.989,-- gebildet.

Die unterfertigten Abgeordneten richten deshalb an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1.) Wurde die Bildung steuerlich wirksamer Rückstellungen für die betrieblichen Zusatzpensionen durch die "Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf A.G." aufgrund der Richtlinien vom 7.12.1965 durch die Finanzverwaltung jemals beanstandet?
- 2.) Hat die Finanzverwaltung bezüglich die vor dem 1.1.1976 in der "Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf A.G." gebildeten Pensionsrückstellungen ein Erhebungsverfahren durchgeführt, insbesondere zur Frage, ob diese Rückstellungen zu Recht oder zu Unrecht gebildet worden sind?
- 3.) Sind die Rückstellungen der "Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf A.G." für die betrieblichen Zusatzpensionen aufgrund der Richtlinien vom 7.12.1965 bis zum 31.12.1975 zu Unrecht gebildet worden, weil - wie der Abgeordnete Hellwagner erklärte - kein Rechtsanspruch auf diese betrieblichen Zusatzpensionen bestand?